

#25 Heiraten

Herzlich willkommen beim Rechtsschutz Podcast! Hier geht's um das Thema Recht im täglichen Leben.

Folgendes gibt's in dieser Folge zu hören:

Gleich zu Beginn das Thema der Woche: Heiraten

Bei den FAQs rund um's Recht geht es um das Thema Rechte und Pflichten in der Ehe

Im Rechts- Lexikon sind wir beim Buchstaben „N“ wie Nachwuchs

Das Thema der Woche: Heiraten

Christoph Pongratz, ehemaliger Leiter Marketing & Kommunikation der D.A.S.:
Verliebt, verlobt, verheiratet. So schnell kann es gehen, wenn die berühmte Chemie passt. Ich hoffe sehr, dass alle Hörerinnen und Hörer des Rechtsschutz-Podcast eine glückliche Ehe führen. Vielleicht sind ja einige gerade jetzt in den Vorbereitungen sich zu verloben oder zu vermählen. Super! Alles, alles Gute ihnen Beiden. Aber, leider gibt es auch die andere Seite. Drum prüfe, wer sich ewig bindet ...

Das Verlöbnis

Anders als bei der eingetragenen Partnerschaft und der reinen Lebensgemeinschaft, gibt es für zukünftige Eheleute das sogenannte Verlöbnis, auch Verlobung genannt. Darunter wird das gegenseitige Versprechen verstanden, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Die Verlobung ist zwar aus juristischer Sicht kein verbindlicher Vorvertrag, doch knüpfen sich gewisse Rechtsfolgen daran. Es können beispielsweise Ersatzansprüche geltend gemacht werden, wenn einem Teil durch die schuldhaftige Auflösung der Verlobung ein Schaden entsteht. Dies können bereits angefallene Kosten für die Vorbereitung der Feierlichkeiten sein oder die Rückgabe von Verlobungsgeschenken.

Welche Voraussetzungen gibt es für die Eheschließung?

Als Voraussetzung für eine geplante Eheschließung muss die sogenannte Ehesfähigkeit gegeben sein. Die Bescheinigung über die Ehesfähigkeit heißt Ehesfähigkeitszeugnis.

Dieses ist maximal sechs Monate gültig und wird von den Standesämtern ausgestellt. Ehesfähig sind Personen, die volljährig (in Österreich: 18 Jahre alt) und entscheidungsfähig sind. Personen, die zwischen 16 und 18 Jahre alt sind, brauchen eine rechtskräftige Ehesfähigkeitsklärung. Das Gericht muss eine Person für ehesfähig erklären, wenn die Person für diese Ehe als reif erscheint und der zukünftige Ehepartner bereits volljährig ist. Bei minderjährigen Personen muss der gesetzliche Vertreter der Eingehung der Ehe zustimmen. Außerdem darf kein Eheverbot vorliegen. Zu diesen zählen Blutsverwandtschaft, Adoptivverhältnis und die Doppelehe. In diesen Fällen darf keine Ehe eingegangen werden.

Verträge rund um die Hochzeit

Eine gut organisierte Hochzeit ist natürlich mit einer Vielfalt von Verträgen verbunden. Sei es die Anmietung der Hochzeitslocation, die Bestellung der Blumen, die Anfertigung des Brautkleides oder die Buchung der Hochzeitsreise. Damit zum Hochzeitsfest alles rechtzeitig fertig ist, sind die unterschiedlichen Liefertermine und Anfertigungszeiten unbedingt zu beachten. Meist sind Verträge im Zusammenhang mit der Hochzeit Fixgeschäfte. Darunter versteht man Geschäfte, an deren verspäteter Erfüllung der Käufer kein Interesse mehr hat (z. B. Brautkleid wird erst eine Woche später geliefert). Kommt der Vertragspartner

trotz rechtzeitiger Bestellung seiner Leistung nicht nach, ist der Vertrag hinfällig. Besteht der Käufer trotzdem auf eine spätere Lieferung, muss er dies unverzüglich bekannt geben. Darüber hinaus sollte auch das Brautpaar selbst Stornomöglichkeiten (z. B. bei der Hochzeitsreise) oder mögliche Bedingungen für einen Vertragsrücktritt für diverse Verträge rund um die Hochzeit aushandeln. So kann sichergestellt werden, dass die Kostenlast im Fall von Problemen (z. B. Ausfall der Feier wegen Krankheit) nicht zu groß wird.

Eheschließung im Ausland

Wird eine Ehe im Ausland geschlossen, so ist diese nur dann gültig, wenn sie nach der in diesem Land ortsüblichen Form geschlossen wurde. Für Eheschließungen im Ausland ist es daher ratsam, sich rechtzeitig bei der zuständigen Behörde im Ausland oder der ausländischen Vertretungsbehörde in Österreich über die benötigten Dokumente zu informieren. Die Registrierung einer von Österreichern im Ausland geschlossenen Ehe oder eingetragenen Partnerschaft ist gesetzlich verpflichtend. Eine Änderung des Personenstandes muss dann direkt bei einem Standesamt in Österreich oder über die entsprechende österreichische Vertretungsbehörde im Ausland ehestmöglich bekannt gegeben werden. Aber Achtung: Einige ausländische Heiratsurkunden benötigen eine Überbeglaubigung für ihre Gültigkeit in Österreich. Sinnvoll ist es auch, die entsprechende Urkunde durch einen beeideten Gerichtsdolmetscher in die deutsche Sprache übersetzen zu lassen, bevor sie der zuständigen österreichischen Behörde übermittelt wird.

Was passiert, wenn sich der Name ändert?

Bei einer angestrebten Namensänderung muss auch bedacht werden, dass hier nicht nur Personaldokumente (Reisepass, Führerschein etc.) umgeschrieben werden müssen. Diese Änderung muss ebenso dem Arbeitgeber, Behörden und Ämtern, Versicherungen und Banken bekannt gegeben werden.

In den Rechts FAQs geht es diesmal um das Thema Rechte und Pflichten in der Ehe

Eine Ehe hat Auswirkungen auf viele Bereiche des Lebens. So entstehen auch gegenseitige Verpflichtungen. Dazu zählt die Pflicht zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, zur Treue und zum gegenseitigen Beistand. Es muss jedoch erwähnt werden, dass diese Pflichten nicht eingeklagt werden können. Die Verletzung der Pflichten kann aber als Scheidungsgrund relevant sein. Im Falle einer strittigen Scheidung kann es bei der Frage nach dem Verschulden eine Rolle spielen, ob der Ehegatte seine „ehelichen Verpflichtungen“ erfüllt hat oder nicht. Außerdem hat die Ehe auch einen Einfluss auf den gegenseitigen Unterhalt und auf die Kindererziehung.

Um auf Nummer sicherzugehen, sollten Sie sich bereits vor der Eheschließung genau informieren, welche rechtlichen Auswirkungen die Ehe mit sich bringt. Mehr zu diesem Thema finden Sie in unserem Podcast Nr. 10 : „Eherecht und Auflösung“

Ehegüterrecht: Wem gehört was?

In Österreich gilt grundsätzlich die sogenannte Gütertrennung. Ausnahme: Wenn im Ehevertrag eine Gütergemeinschaft vereinbart wird. Bei der Gütertrennung bleibt jeder Ehegatte Eigentümer jenes Vermögens, welches in die Ehe eingebracht oder während der Ehe erworben wurde. Dies betrifft auch die Schulden. Solange keine Bürgschaft für den anderen übernommen wurde, haftet jeder nur für die eigenen Schulden. Erst im Falle einer Auflösung der Ehe werden das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse aufgeteilt.

Nützliche Tipps im Vorfeld:

- Bereiten Sie eine Mappe mit den benötigten Dokumenten für die Anmeldung zur Eheschließung vor
- Besprechen Sie, welchen Namen Sie nach der Eheschließung tragen wollen
- Planen Sie Ihre Hochzeit im Ausland? Holen Sie rechtzeitig die Informationen über die vorzulegenden Dokumente ein
- Besprechen Sie den geplanten Sonderurlaub mit Ihrem Arbeitgeber Melden Sie sich zur Eheschließung am Standesamt an
- Holen Sie gegebenenfalls Beratung zum Thema Ehevertrag ein

Im Rechts - Lexikon sind wir beim Buchstaben „N“ wie Nachwuchs

Viele Väter machen sich heutzutage Gedanken über die Kinderbetreuung und das bewusste Zeitnehmen für den Nachwuchs. Sie wollen damit Ihre Partnerin bestmöglich unterstützen und auch als Vater von Anfang an ein enges Verhältnis zu ihrem Baby aufbauen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen erleichtern diese Überlegungen zunehmend.

Hier ein Beispiel zweier Arbeitskollegen, Peter und Paul: Der Papamonat

Paul fiebert der Geburt seines ersten Kindes entgegen und möchte sich stark bei der Betreuung des Säuglings einbringen. Sein Freund Peter macht ihn auf den sogenannten „Papamonat“ aufmerksam, der die gemeinsame Betreuung des Neugeborenen in den ersten Lebenswochen durch Vater und Mutter ermöglicht. Paul hat Bedenken, ob sein Arbeitgeber damit einverstanden sein wird. Doch Peter weiß, dass seit 01.09.2019 ein Rechtsanspruch auf den Papamonat besteht. Daher ist die Zustimmung des Arbeitgebers nicht erforderlich.

Welche Fristen sind einzuhalten?

Drei Monate vor dem errechneten Geburtstermin muss der werdende Vater dem Arbeitgeber den Wunsch auf einen Papamonat ankündigen. Der Dienstgeber ist nach der Geburt unverzüglich über diese zu verständigen und spätestens eine Woche nach der Entbindung ist der tatsächliche Antrittszeitpunkt des Papamonats bekannt zu geben.

Wie lange kann man aktuell den Papamonat nutzen?

Der Papamonat dauert ein Monat und kann im Zeitraum nach der Geburt bis zum Ende des Beschäftigungsverbots der Mutter beansprucht werden. Dieses beträgt grundsätzlich acht Wochen nach der Entbindung. Die Frist verlängert sich auf zwölf Wochen, wenn beispielsweise eine Frühgeburt oder eine Kaiserschnittgeburt vorliegt.

Was ist noch wissenswert? Voraussetzung für den Rechtsanspruch auf den Papamonat ist, dass der Vater mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.

Ab dem Zeitpunkt der Vorankündigung bis vier Wochen nach dem Ende des Papamonats besteht Kündigungs- und Entlassungsschutz. Nach der einmonatigen Auszeit ist die Arbeit wiederaufzunehmen, eine Karenz darf nicht direkt angeschlossen werden. Beim Papamonat handelt es sich um eine Dienstfreistellung, daher zahlt der Arbeitgeber in dieser Zeit kein Entgelt. Paul kann aber einen Familienzeitbonus bei der Krankenkasse beantragen.

Während dem Papamonat gibt es für Jungväter den Familienzeitbonus in Höhe von derzeit 22,60 Euro pro Tag als finanzielle Leistung.

Anspruchsvoraussetzungen:

Der Familienzeitbonus ist mit einem eigenen Antragsformular bei der Krankenkasse, bei der der Vater am letzten Tag vor der Familienzeit versichert war, zu beantragen.

- Welche Voraussetzungen muss Paul für den Familienzeitbonus erfüllen?

- Bezug der Familienbeihilfe
- Gemeinsamer Haushalt sowie eine Hauptwohnsitzmeldung mit dem Kind und dem anderen Elternteil
- 182 Tage durchgehende kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit vor Bezugsbeginn des Familienzeitbonus.
- Unterbrechungen bis zu 14 Tagen sind irrelevant Unterbrechung der Erwerbstätigkeit während des Bezugs des Familienzeitbonus und Wiederaufnahme danach.

Dauer des Bezugs:

Der Familienzeitbonus kann frühestens ab dem Tag der Geburt oder bei einer Krankenhausgeburt nicht vor dem Tag der Entlassung aus dem Krankenhaus beginnen. Paul kann den Bezug für 28, 29, 30 oder 31 Kalendertage beantragen. Die vollständige Geldleistung muss ununterbrochen innerhalb von 91 Tagen ab der Geburt des Kindes bezogen werden. Peter warnt, dass die einmal beantragte Bezugsdauer nicht verlängert, verkürzt, aufgeteilt oder vorzeitig beendet werden kann.

Pflegefreistellung

Dürfen Peter und Paul der Arbeit fernbleiben, wenn ein Kind betreut werden muss oder ein Familienmitglied erkrankt? Ein Recht auf Pflegefreistellung besteht, wenn ein naher Angehöriger erkrankt, die Kinderbetreuung ausfällt oder das Kind ins Krankenhaus muss.

Welche Informationspflichten bestehen?

Der Arbeitgeber ist schnellstmöglich zu informieren. Dabei muss der Arbeitnehmer auch den Grund der Pflegefreistellung nachweisen. Sollte der Dienstgeber eine ärztliche Bestätigung verlangen, ist er verpflichtet die Kosten dafür zu übernehmen.

Das Ausmaß der Pflegefreistellung?

Pro Arbeitsjahr besteht das Recht auf eine Woche Pflegefreistellung im Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit. Es kommt nicht auf die Anzahl der zu betreuenden Kinder oder zu pflegenden Angehörigen an. Ein Anrecht auf eine zweite Woche (im Ausmaß der wöchentlich regelmäßig geleisteten Arbeitszeit) besteht nur dann, wenn das Kind neuerlich erkrankt, es noch unter 12 Jahre alt ist, die erste Woche der Pflegefreistellung bereits verbraucht ist und kein Anspruch auf bezahlte Freistellung aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen (z. B. Kollektivvertrag) vorliegt.

Wer gehört zu den „nahen Angehörigen“?

Zu den nahen Angehörigen zählen Ehepartner, eingetragene Partner, Lebensgefährten, Kinder, Wahl- und Pflegekinder, Enkel und Urenkel, Eltern, Groß- und Urgroßeltern. Weiters leibliche Kinder des anderen Ehepartners, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten, wenn sie im gemeinsamen Haushalt leben.

Der Jahresurlaub schon verbraucht – was tun?

Ich habe dieses Jahr aufgrund der Hochzeitsreise schon meinen gesamten Jahresurlaub aufgebraucht, meint Paul.

Gibt es die Möglichkeit, noch Urlaub in diesem Jahr zu erhalten oder muss ich warten, bis mein neuer Anspruch entsteht? Peter schlägt einen Urlaubsvorgriff vor.

Der sogenannte „Urlaubsvorgriff“ ist ein Vorauskonsumieren von künftig erst entstehenden Urlaubstagen. Dies ist grundsätzlich zulässig, allerdings ist Urlaub immer Vereinbarungssache mit dem Arbeitgeber.

Rückverrechnung oder geschenkter Urlaub?

Meist will der Arbeitgeber aber eine explizite schriftliche Vereinbarung über den Urlaubsvorgriff treffen. Andernfalls gilt der Urlaub als „geschenkt“ und kann nicht mit dem zukünftig erst entstehenden Anspruch gegengerechnet werden. Oft werden in diesen Vereinbarungen auch Regelungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses getroffen sowie eine Rückverrechnungsmöglichkeit der Urlaubstage. Dies ist aber laut Urteil des Obersten Gerichtshofs nur dann möglich, wenn ausdrücklich ein Urlaubsvorgriff vereinbart wurde und es zu einem ungerechtfertigten vorzeitigen Austritt oder einer

verschuldeten Entlassung des Arbeitnehmers kommt. Wenn der Dienstnehmer die Kündigung ausspricht, darf der Überhang jedoch nicht abgezogen werden, auch wenn dies schriftlich beschlossen wurde.

Wie sieht es mit der Väterkarenz aus, fragt Peter.

Bei uns ist so viel zu tun, da kann ich mir das jobtechnisch derzeit nicht leisten, meint Paul. Macht vielleicht eine geteilte Karenz mit weiterer geringfügiger Beschäftigung Sinn? Die Karenz kann zwischen den Eltern zwei Mal geteilt werden. Das heißt, dass insgesamt drei Karenzteile zulässig sind. Die Karenzteile müssen aneinander anschließen. Jeder Teil muss mindestens zwei Monate betragen. Bei Überlappung, maximal ein Monat zulässig, verkürzt sich die höchstzulässige Karenzzeit um einen Monat und dauert bis zum Ablauf des 23. Lebensmonats des Kindes. In der Väterkarenz besteht ebenso Kündigungs- und Entlassungsschutz wie bei der Mutter.

Welche Meldefristen gibt es und kann man verlängern?

Der Arbeitnehmer muss eine Karenz, die im Anschluss an das Beschäftigungsverbot der Mutter beginnen soll, binnen acht Wochen ab Geburt bekanntgeben.

Eine Karenz, die nicht von vornherein für die Maximaldauer gemeldet wurde, kann einmal verlängert werden. Dies muss spätestens drei Monate vor Ende der gemeldeten Karenz (wenn sie nur zwei Monate dauert, dann spätestens zwei Monate vor Ende der Karenz) bekanntgegeben werden.

Teilen sich die Eltern die Karenz, müssen sie die Verlängerung drei Monate vor dem Ende der Karenz des jeweils anderen Elternteils melden. Beträgt der erste Karenzteil weniger als drei Monate, so ist der zweite Karenzteil bis zum Ende der Schutzfrist der Mutter zu melden. Die Meldung sollte zur Absicherung vor späteren Streitigkeiten und Beweisproblemen immer schriftlich und mit eingeschriebenem Brief erfolgen.

Welche Zuverdienstgrenzen gibt es in der Karenz?

Eltern dürfen in der Karenz jedenfalls eine Beschäftigung unter der Geringfügigkeitsgrenze beim selben Arbeitgeber aufnehmen. Darüber hinaus sind die Zuverdienstgrenzen des gewählten Kinderbetreuungsgeldmodells zu beachten.

Damit kommen wir auch schon zum Ende dieser Folge. Abonnieren Sie den Podcast, damit Sie keine Folge verpassen!

Danke für's Zuhören und bis zum nächsten Mal beim Rechtsschutz Podcast.